

**Bebauungsplan Nr. I/12
"Aachener Straße/ Patersgasse"
Erkelenz-Mitte**

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	4
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind.....	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	8
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.3	Schutzgut Boden.....	9
2.1.4	Schutzgut Wasser	10
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	11
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	11
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.4	Schutzgut Mensch.....	12
2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
2.2.6	Schutzgut Boden.....	13
2.2.7	Schutzgut Wasser	13
2.2.8	Schutzgut Luft und Klima	14
2.2.9	Schutzgut Landschaft.....	14
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
2.2.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen.....	14
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	15
2.3.1	Schutzgut Mensch.....	15
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	15
2.3.3	Schutzgut Boden.....	15
2.3.4	Schutzgut Wasser	15
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	15
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	15
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
3.	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	17
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	17
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die durch die Planung verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, in einem Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) niederzulegen und zu bewerten. Der Umweltbericht ist dabei ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Ursprungsplan, Bebauungsplan Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, deckt den zentralen, inneren Kern der Stadt Erkelenz ab.

Nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges wurde mit dem durch den Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 28. 04. 1960 förmlich festgestellten Durchführungs- und Fluchtlinienplan der Wiederaufbau der in weiten Teilen zerstörten Stadt bauleitplanerisch gefasst und geordnet.

1963 hat der Rat der Stadt Erkelenz diesen Fluchtlinienplan, nachdem das Bundesbaugesetz die rechtlichen Möglichkeiten eröffnete, in einem Überleitungsverfahren als Bebauungsplan beschlossen.

Die meisten Bereiche des Bebauungsplanes sind heute durch neuere Planungen bereits überlagert, da in den mehr als 40 Jahren der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, sich die Anforderungen an den Plan und an die zeitgemäße städtebauliche Entwicklung änderten. Daher existieren heute jüngere Planungen, die den Ursprungsplan in weiten Bereichen außer Kraft setzen.

Oft stellt sich die tatsächliche bauliche Entwicklung in den Restflächen des Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, different zu den Aussagen der Planurkunde dar. Die Verwirklichung der planerischen Aussagen ist auf unabsehbare Zeit auszuschließen. Teilweise weichen die tatsächlichen Verhältnisse in manchen Bereichen so offenkundig vom Planinhalt ab, dass der Bebauungsplan seine städtebauliche Gestaltungsfunktion nicht mehr erfüllen kann. Ein in die Fortgeltung des Planes gesetztes Vertrauen verdient in diesen Bereichen keinen Schutz mehr. Die Festsetzungen sind in den vorgenannten Bereichen obsolet geworden, da ihre sinnvolle Durchsetzung gänzlich unmöglich geworden ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat am 28. August 2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, aufzuheben.

Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Situation nach Aufhebung des Ursprungsplanes wurde ein Planungserfordernis für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, festgestellt.

Das Konzept des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, ist es, den heutigen Bestand zu sichern und für die Zukunft eine geordnete und angemessene Nachverdichtung und Entwicklung zu gewährleisten.

Neben der Stärkung der gewerblichen Nutzung der Gebäude im Bereich Handel und Dienstleistungen ist die Sicherung der innenstädtischen Wohnfunktion Inhalt der Konzeption.

Der Bestand im Planbereich stellt sich heute derart dar, dass es sich durchgehend um eine Straßenrandbebauung mit einer Typischen Mischgebietenutzung (mit Ausnahme der nördlichen Straßenseite der Patersgasse) handelt. Diese Bebauung ist bis auf eine Ausnahme am Franziskanerplatz (HsNr. 13) zweigeschossig.

Hier existieren noch Flächen (Teilbereiche bereits bebauter Grundstücke), die entweder nicht, oder mit Nebenanlagen bebaut sind.

Diese Flächen stehen einer bedachten Nachverdichtung zur Verfügung.

Der Bebauungsplan regelt über die Festsetzung differenzierter Mischgebiete, die speziell auf den Bestand der definierten Teilbereiche abgestimmt sind, diese Entwicklungsmöglichkeiten.

Im Bereich der nördlichen Straßenseite der "Patersgasse" sieht das Konzept eine den Bestand sichernde Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vor. Es handelt sich um eine historisch gewachsene, sehr dichte Bausubstanz auf kleinsten Grundstücken, wie sie in Seitenstraßen mittelalterlicher Städte, in Stadtmauernähe üblich war.

Hier sind Überschreitungen der Grundflächenzahl erforderlich.

Mit Umsetzung der Konzeption ist ein Zusammenwirken und nebeneinander Bestehen können des Alten und des Neuen in Nutzung und Gestalt zu erreichen.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planbereich liegt im Südwesten des Stadtkerns. Das Gebiet umfasst den Bereich zwischen den Straßen „Aachener Straße“, „Westpromenade“, der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 195, der Flur 46, Gemarkung Erkelenz, der nördlichen Flurstücksgrenze der Patersgasse sowie dem Franziskanerplatz.

Er hat eine Größe von ca. 0,55 ha. Ein weitergehender Bedarf an Grund und Boden gegenüber dem Vorläuferplan liegt nicht vor.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, diese sind insbesondere in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt.

Die für den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zielen des Umweltschutzes aufgeführt.

Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen:

Quelle	Zielaussage
<p>Fachgesetze Landschaftsplanung</p> <p>§ 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p>
<p>§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.</p>
<p>§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)</p>	<p>Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.</p>

<p>Fauna – Flora – Habitat –Richtlinie (FFH-RL)</p>	<p>Die FFH-RL sieht vor, dass ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die in Frage kommenden Gebiete werden von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p>
<p>Fachgesetze Boden einschl. Kultur- und Sachgüter</p> <p>§1 Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>§1 Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.</p>
<p>§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.</p>
<p>Fachgesetze Schutzgut Wasser</p> <p>§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.</p>

§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden je nach Planungsrelevanz zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar, die Zielvorgaben der Fachpläne geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Unmittelbar für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele und Vorgaben von Fachplänen existieren nicht.

Für die Überplanung bereits versiegelter und bebauter Flächen und für Bereiche in denen bereits die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Die § 21 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 18 – 21 BNatSchG finden aufgrund des Gebäudebestandes und der vorhandenen Versiegelung keine Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurde. Die daraus resultierenden Ergebnisse und die Auswertung umweltrelevanter Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Umweltberichtes. Aufgrund der Unterschreitung der in der Anlage 1 zum § 3 UVPG angegebenen Schwellen- und Prüfwerte sind die Kriterien zur Erforderlichkeit einer Vorprüfung nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, sind gemäß der Ziele der §§ 1 Abs. 5 und 1 a BauGB, planungsbedingte, umweltrelevante Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu betrachten und zu werten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Umsetzung der Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben nachhaltiger Planungsgrundsätze. Eingriffe in die Natur und Umwelt und durch den Bestand und die Planung hervorgerufene Einwirkungen auf die Menschen sind, wenn nicht zu verhindern, auf das notwendige Maß zu beschränken. Negative Einwirkungen sind entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zu unterbinden. Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind gesundheitliche Aspekte (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie regenerative Aspekte wie Erholungs- und Freizeitfunktionen und die Wohnqualität von Bedeutung (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein typisches innerstädtisches Baugebiet mit verdichteter Bebauung.

Im größeren Teil, dem Mischgebiet (MI), liegt eine Durchmischung von gewerblicher Nutzung mit einer Wohnnutzung vor. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind hier, wie auch in dem nördlich abgrenzenden Allgemei-

nen Wohngebiet, gewahrt. Problemstellungen diesbezüglich sind der Stadt Erkelenz nicht bekannt.

Lärm

Das Plangebiet ist eingebettet in das historische Erschließungs- und Platzsystem der Innenstadt.

In den 80er Jahren wurden Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt, die u.a. zur Verringerung des Verkehrsaufkommens im Stadtzentrum führten. Dazu erfolgte die Entflechtung der innerstädtischen Verkehrsströme durch die Umwidmung einzelner Straßen. Auch das Plangebiet profitierte davon.

Im Plangebiet ist kein produzierendes Gewerbe gemeldet. Ein Handwerksbetrieb (Sanitärinstallation) ist auf der Aachener Straße vorhanden. Es liegen keine Informationen vor, dass hier immissionsschutzrechtliche Probleme bezüglich der grundsätzlich zulässigen Nutzung vorhanden sind.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsmissionen sind nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Aufgrund der abgeschotteten Lage und des hohen Versiegelungsgrades sowie der verkehrlichen und baulichen Vorbelastung und der intensiven Nutzung der Flächen, ist das Lebensraumpotential für die Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Plangebietes als gering anzusehen.

Im Plangebiet ist eine strukturarme spärliche Flora und Fauna vorhanden. Das Biotoppotential innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, ist als reduziert und eingeschränkt zu bewerten. Eine dezidierte Kartierung von Indikatoren innerhalb der bebaubaren Fläche des Plangebietes wird als nicht notwendig erachtet. Aufgrund der nach Begehung ersichtlichen Biotoptypen ist von einer extrem eingeschränkten biologischen Vielfalt auszugehen. Der vorhandene Lebensraum ist als überwiegend naturfern zu beurteilen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet liegen Böden aus Parabraunerde vor. Eine weitergehende Differenzierung wurde nach der Bodenwertkarte auf Grundlage der DGK 5 nicht getroffen. Hinweise auf Besonderheiten im Bodengefüge liegen nicht vor.

Der Boden wird durch den Bebauungsplan Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, nicht gegenüber dem Vorläuferplan weitergehend negativ beeinflusst. Das Plangebiet umfasst bereits überplante und versiegelte Flächen innerhalb des Stadtkerns. Es besteht Planrecht, welches eine Überbauung noch nicht bebauter Flächen zulässt. Beispielsweise durch Nebenanlagen oder über Regelungen des § 34 BauGB, wo dieser zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern" zu Hilfe zu nehmen ist (siehe Begründung Punkt 3).

Nach dem Vorläuferplan, dem Bebauungsplan Nr. I "Stadtkern", ist eine Versiegelung des Bodens innerhalb des Planbereiches nach den Obergrenzen des § 17 BauNVO '62 zulässig. Diese sind zwar niedriger angesetzt als die heutigen Werte, allerdings werden Nebenanlagen auf die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO '62 nicht angerechnet.

Daraus ergibt sich eine tatsächlich weitergehende mögliche Versiegelung. So weist der Bestand heute schon einen Versiegelungsgrad von 90 – 100 % der Grundstücksfläche in kleineren Teilbereichen auf.

Dies ist aufgrund der Lage im historischen Kern der Stadt Erkelenz, innerhalb der alten Wehrmauern, bedingt.

Der Bebauungsplan Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, greift diesen Bestand auf und legt die Grenzen der Grundflächenzahl gemäß dem Bestand fest, was teilweise zur Überschreitung der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO 1990 führt, aber dennoch dem heutigen Bestand entspricht und sogar teils zu einer Einschränkung weiterer Versiegelung führt (Mischgebiet (MI)), da heute die Nebenanlagen gem. der nun anzuwendenden Baunutzungsverordnung 1990, auf die GRZ mit anzurechnen sind.

Seitens des Kreises Heinsberg ist für das Plangebiet eine Erhebung über Altstandorte (Bauaktenauswertungen/Ortsbesichtigungen) durchgeführt worden. Dabei wurde geprüft, ob im Plangebiet in der Vergangenheit gewerbliche Nutzungen existiert haben, oder heute existieren, die eine Verunreinigung des Bodens nach sich ziehen könnten. Sollte dieses der Fall sein, oder gewesen sein, so wird das vorliegende Gefährdungspotential geschätzt und die Informationen der Stadt Erkelenz weitergegeben.

Mit Schreiben vom 23. 07. 2009 hat das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung / Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten der Stadt Erkelenz mitgeteilt, dass auf dem Grundstück der Aachener Str. 73 in den 80er Jahren eine Reinigung betrieben wurde. Ein Handlungsbedarf wird seitens des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung / Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten nicht deklariert. Die Verdachtsfläche wird unter dem Zeichen ID 2.811 geführt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt, im Bereich der Wasserschutzzone III b des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath.

Die Höhenlage des Geländes liegt bei ca. 95 m ü.NHN. Durch den Braunkohletagebergbau sind die Grundwasserstände künstlich über mehrere Grundwasserstockwerke abgesenkt. Der Grundwasserspiegel ist bereits durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst. Tatsächlich ist das Grundwasser in Tiefen > 41 m (Grundwasserspiegel 1997 = 67 m ü.NHN) unter Gelände anzutreffen. Dieser Abstand wird sich in den nächsten vierzig Jahren noch vergrößern, bevor nach der Auskohlung und Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen der Grundwasserspiegel langsam wieder ansteigt. In voraussichtlich 100 Jahren hat er den natürlichen Stand wieder erreicht.

Nach Aussage der Bezirksregierung Arnberg liegt die Absenkung des "Oberen Grundwasserstockwerkes heute bei 7 bis 10 Metern.

Oberflächenwasser

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 51 a Landeswassergesetz NRW ist innerhalb der jeweiligen Blöcke des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung, und dem hohen Anteil versiegelter Flächen, nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächenwasser aus geschlossen. Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser werden bereits über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Klima innerhalb des Stadtkernes durch den hohen Anteil versiegelter Flächen und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung der Luft, bzw. durch einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt am Zentrum der Innenstadt. Es befindet sich in keinem klimatologisch wertvollen Bereich. Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der Flurstücke intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt. Flächen mit besonderer Wertigkeit hinsichtlich des Klimas als Ausgleichsraum (Mikroklima) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein hoher Anteil an offenen Verdunstungsflächen würde zu einer Abkühlung in den Abend und Nachtstunden führen. Die Vegetation erzeugt Sauerstoff und hat eine Filterwirkung für die in diesem urbanen Bereich typischen Staub- und Schwebstoffe. Er dient zur Verbesserung des Kleinklimas innerhalb des intensiv genutzten Innenstadtbereiches. Solche Flächen stehen im Plangebiet nicht in relevanter Größe zur Verfügung. Selbst die nicht mit Hauptanlagen überbauten Flächen sind entweder mit Nebenanlagen baulich genutzt, oder sind mit strukturarmer Vegetation ausgestattet. Bäume mit einem größeren Kronendurchmesser fehlen beispielsweise völlig.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen urbanen Bereich im Zentrum der Stadt. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine aus der Stadtentwicklung hergeleitete intensive Grundstücksnutzung.

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Für das Plangebiet liegen keine formulierten Aussagen eines Landschaftsplanes "Erkelenzer Börde" (LP) vor. Es bestehen keine wertgebenden Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut „Natur und Landschaft“.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet ist vom Vorhandensein von geschichtlichen Zeugnissen im Boden auszugehen, da es sich im Kern der historischen Stadt befindet. Hierzu

wurde im Verfahren das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 06. März 2009 teilt das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege mit, dass im Planbereich bei Erdeingriffen mit der Aufdeckung bedeutender Zeugnisse zur Siedlungsgeschichte von Erkelenz zu rechnen ist. Die Siedlungsbefunde im Bereich der mittelalterlichen Stadt gehören aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu den bedeutenden Zeugnissen mittelalterlicher Stadtentwicklung im Rheinland. Neben den historischen Überlieferungen liefern zahlreiche Beobachtungen und Funde Erkenntnisse zur Stadtgeschichte. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich innerhalb der Stadtumwehungen verschiedene Siedlungsschichten abgelagert, die als einzelne Straten zu erkennen sind und ein archäologisches Archiv der Entwicklung und Geschichte der Stadt darstellen.

Die Fläche des Planbereiches erfüllt die Voraussetzungen für eine Eintragung als ortsfestes Denkmal in die Denkmalliste.

Ist eine Eintragung in die Denkmalliste erfolgt, greifen die Regelungen des § 9 DSchG NW (Erlaubnispflichtige Maßnahmen).

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse und des Kleinklimas, sowie der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt, bestehen Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren untereinander. Einflussnahme auf einen Faktor (z.B. Boden) kann zu Veränderungen innerhalb eines anderen Systems (z. B. Klima) führen. Aufgrund des Bestandes, mit seiner strukturarmen Prägung an Flora und Fauna sowie einer monotonen Ausprägung der Biotoptypen, herrscht im Plangebiet keine relevante biologische Vielfalt vor.

Auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sind in einschränkender Weise nicht zu sehen.

Die Auswirkungen auf den Menschen sind die typischen Einflüsse, die eine Mischgebietsnutzung bzw. eine Wohnnutzung mit sich bringen.

Daher ist auch eine Wechselwirkung der vorab genannten Belange nicht zu erwarten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.4 Schutzgut Mensch

Durch die Durchführung des Planung des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, ändern sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht. Die Planung setzt den heutigen Bestand und damit die heutigen Auswirkungen auf den Menschen nach neuem Planrecht erneut fest.

Lediglich über einige Lückenschließungen können einzelne Änderungen über eine bauliche Nachverdichtung auftreten, die aber über die bauordnungsrecht-

lichen Regelungen nicht zur Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen können. Relevante Immissionserhöhungen (Lärm und Staub bzw. Feinstaub) sind nicht erkennbar.

Ein im Bereich der "Patersgasse" zu beachtendes Problem bezüglich der Abstandsflächen und der damit verbundenen Belichtung der Häuser der nördlichen Straßenseite der "Patersgasse" wird durch die planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Hier wird auf eine Festschreibung der Bausubstanz der südlichen Straßenseite auf die Grenze zur Verkehrsfläche, wie es eine Fortführung der historischen Vorgaben eigentlich nahe legen würde, verzichtet und über die Festsetzung einer Baugrenze die Abstandsregelung der Bauordnung NRW (§ 6) vorgeschaltet. Das bewirkt eine Vergrößerung der einzuhaltenden Abstände, so dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich gewahrt werden.

2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Biotoppotential innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, ist als reduziert und eingeschränkt zu bewerten.

Die privaten Grünflächen sind aufgrund der intensiven Nutzung insgesamt von geringer Bedeutung für das Plangebiet.

Aufgrund der nach Begehung ersichtlichen Biotoptypen ist außerdem von einer extrem eingeschränkten biologischen Vielfalt auszugehen. Der vorhandene Lebensraum ist als überwiegend naturfern zu beurteilen.

Durch die Planung des Bebauungsplanes Nr. I/12 "Aachener Straße/ Patersgasse", Erkelenz-Mitte, wird diese Situation nicht verändert. Es können im Einzelnen Flächen weiter versiegelt werden, aber es ist in Einzelfällen auch mit einer Entsiegelung durchaus zu rechnen (z.B. Hofflächen).

In der Gesamtschau kann davon ausgegangen werden, dass keine über das heutige Maß hinausgehenden Einschränkungen auf das Schutzgut entstehen werden.

2.2.6 Schutzgut Boden

Im Plangebiet liegt ein hoher Versiegelungsgrad, gerade im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes (WA) vor. Im Bereich des Mischgebietes (MI) wird der Versiegelungsgrad über die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf das in einem Mischgebiet (MI) normal zulässige Maß beschränkt. Das führt dazu, dass in Teilbereichen eine Neuversiegelung nicht ausgeschlossen ist, aber aufgrund der Regelungen der Baunutzungsverordnung 1990 ist davon auszugehen, dass zur Errichtung neuer Hauptanlage in einigen Fällen ausgleichende Entsiegelungsmaßnahmen erforderlich werden, um die Grundflächenzahl einhalten zu können (zum Beispiel bei älteren versiegelten Innenhofflächen). Daher werden keine weitergehenden Einschränkungen auf das Schutzgut Boden durch die Planung bei deren Durchführung gesehen.

Auch eine relevante Verschmutzung der Böden ist, bei gesetzmäßiger Nutzung der Flächen, nicht zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Wasser

Wasserflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Abführung des Oberflächenwassers ist heute bereits schadlos gewährleistet. Ebenfalls die Abwasserentsorgung. Durch die Planung wird kein Handlungsbedarf bezüglich der Beseitigung des Oberflächenwassers (Art und Dimensionierung der vorhandenen Anlagen) erforderlich.

Einschränkungen des Schutzgutes aufgrund der Durchführung der Planung sind nicht zu erkennen.

2.2.8 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt am Zentrum der Innenstadt. Es befindet sich in keinem klimatologisch wertvollen Bereich. Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der Flurstücke intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt. Flächen mit besonderer Wertigkeit, hinsichtlich der Klimas als Ausgleichsraum (Mikroklima), sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Durchführung der Planung wird dieser Zustand grundsätzlich nicht verändert. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen.

2.2.9 Schutzgut Landschaft

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden. Die Durchführung der Planung ist daher für dieses Schutzgut nicht relevant.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planung berücksichtigt das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern. Die Aussagen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege, welche im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangen sind, werden insofern berücksichtigt, als dass die nach dem Denkmalschutzgesetz NRW greifenden Regelungen als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden, um im Vorfeld zukünftiger Vorhaben auf die Beachtung dieses Gesetzes hinzuweisen.

Für nachrichtliche Übernahmen der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW fehlen heute noch die gesetzlichen Voraussetzungen.

Das hat jedoch keine Auswirkungen auf die Beachtlichkeit dieses Gesetzes bei baulichen Vorhaben.

Durch die Durchführung der Planung wird die rechtliche Situation bezüglich der Sach- und Kulturgüter, auch was deren Schutz und Erhaltung betrifft, nicht gegenüber dem bestehenden Planrecht verändert.

2.2.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Aufgrund der sehr geringen biologischen Vielfalt im Plangebiet und den heute schon nicht vorhandenen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sowie des geringen Änderungspotentials der Planung gegenüber dem Bestand, wird mit neuen, veränderten Wechselwirkungen unter den Schutzgütern nicht gerechnet.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erforderlich. Die Planung hat Problemstellungen der Besonnung und Belichtung aufgegriffen und die städtebauliche Konzeption darauf abgestimmt (siehe Punkt 2.2.1).

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.3 Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen insofern in die Planung einbezogen, als dass die GRZ im Mischgebiet (MI) nicht auf die kleinen Bereiche einer bereits über den Obergrenzen des § 17 BauNVO liegenden Verdichtung abgestellt wurde, sondern die gesetzliche Obergrenze für die Grundflächenzahl des § 17 BauNVO von 0,6 beibehalten wurde.

Die Vorhaben der Zukunft unterliegen den Regelungen des § 19 BauNVO mit den möglichen Überschreitungen des Absatzes 4.

Das führt dazu, dass in einigen Fällen bei neuen Baumaßnahmen über eine anderweitige Entsiegelung von Flächen nachgedacht werden muss.

Eine nachteilige Wirkung auf den Boden aufgrund der Planung ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der Datenerhebung des Kreises Heinsberg (siehe Punkt 2.1.3) liegen keine Erkenntnisse vor, die einen Handlungsbedarf bezüglich des Schutzgutes Boden auslösen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung nicht weitergehend betroffen. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Eine Möglichkeit zur Verbesserung des Schutzgutes Luft und Klima wird im Rahmen dieser Bestandsüberplanung nicht gesehen, daher werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erforderlich angesehen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist durch die Planung nicht betroffen, daher sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" ist durch die Planung gegenüber dem bestehenden Planrecht, nicht weitergehend betroffen, daher werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erforderlich angesehen. Der Schutz der vorhandenen Bodendenkmäler wird über die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW geregelt. Die Erforderlichkeit sowie die rechtliche Grundlage für weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Sicherung der o.g. Schutzgüter liegen nicht vor.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Belastungen, welche im Plangebiet vorliegen, sind als unvermeidbar anzusehen. Es handelt sich um einen Bereich, der seit Jahrhunderten bebaut ist und – im historischen Kontext gesehen – seit damals schon sehr dicht bebaut ist, da ein Zusammenrücken innerhalb der Wehrmauern in jeder mittelalterlichen Stadt unumgänglich war.

Da die historischen Vorgaben aufgegriffen werden sollen, ist die Planung in weiten Teilen der Gestaltungsmöglichkeiten bereits festgelegt und vorgezeichnet.

Aus den beschriebenen Gründen wird keine Planungsalternative gesehen.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nach den Festsetzungen der Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte mit den das Plangebiet betreffenden Änderung beurteilt und umgesetzt werden können. Bei Nichtzustandekommen der Planung können sich die bereits bebauten Bereiche auf Rechtsgrundlage der vorhandenen Bebauungspläne weiterentwickeln, wobei der überwiegende Teil der Planfestsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen und der gewünschten räumlichen Entwicklung für den Stadtkern der Stadt Erkelenz entspricht.

Auf Grund der fehlenden Regelungsinstrumente in den Altplänen z.B. hinsichtlich der fehlenden Höhenbeschränkung bestünde die Gefahr, dass Gebäude im Plangebiet zugelassen werden müssten, die sich nicht den heutigen Maßgaben städtebaulicher Entwicklung entsprechend in das Umfeld einfügten. Die Auswirkungen der baulichen Entwicklung (die ohne die vorliegende Planung ebenfalls stattfände) auf die Schutzgüter, stellten sich bei Nichtdurchführung der Planung, nicht reduziert dar.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Bestandsaufnahme wurden mehrere Begehungen des relativ kleinen Plangebietes vorgenommen und die Gegebenheiten durch Kartierungen und Fotografien dokumentiert. Zusätzlich wurden Luftbilder und die Daten im Geo - Informationssystem der Stadt Erkelenz ausgewertet. Das ergab ausreichende Informationen zur Flora, dem Bestand an Kanälen, versiegelten Flächen, Anbauten im Blockinnenbereich usw..

Zusätzlich wurden die Auswertungen durch einen Feldvergleich eines Vermessungsingenieurbüros ergänzt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Bestandsaufnahme wurden bislang weitergehende Verfahren als nicht erforderlich erachtet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenfassung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB haben die Kommunen unvorhergesehene Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Faktoren die zu einer negativen Entwicklung auf die vorhandenen und intakten Schutzgüter führen könnten, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Beobachtung der Flächennutzung innerhalb des Gebietes (Bauanträge, Nutzungsänderungsanträge) als ausreichend erachtet.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes, sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, so dass die Stadt Erkelenz auf Grund der Informationen reagieren kann.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes mit der daraus folgenden geringen Ausprägung und Wertigkeit mancher Schutzgüter (Flora, Fauna, Kleinklima) und der Tatsache, dass lediglich der vorhandene Bestand überplant und auf aktuelles Recht umgestellt wird, sind keine nachhaltigen Auswirkungen negativer Ausprägung auf die Schutzgüter zu befürchten. Über den heutigen Bestand hinausgehende Baurechte, sind heute bereits über den § 34 BauGB, der bei der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern" zu Hilfe genommen werden muss überwiegend bereits gegeben. Das ökologische Potential ist heute sehr gering und die vorgesehene Planung beinhaltet keine zum bestehenden Planrecht weitergehende Verdichtung der Bebauung, so dass das Störpotenzial sehr gering ist.

Auch die Auswirkungen auf den Menschen selbst sind gegenüber der heutigen Situation unverändert. Die zulässigen Nutzungen werden nicht verändert, das heißt, es werden keine weitergehend störende Nutzungen zugelassen, als heute ohnehin schon zulässig sind und teils bereits angesiedelt sind. Das zulässige Störpotential ist über die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Technische Anleitung – Lärm (TA-Lärm)) für Wohn- und Mischgebiete genau geregelt. Eine Verschlechterung des heutigen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Erkelenz, im September 2009